



Bundesministerium des Innern und für Heimat
Referat V II 1 – Verwaltungsrecht;
Informationszugangsrecht, Personenstandswesen
Alt Moabit 140
10557 Berlin

Mitglied im Europäischen
Verband der Landesbeamtinnen
und Landesbeamten (EVS)

Präsident:
Klaus Holub

Geschäftsführer:
Gerhard Bangert

Bahnhofstraße 14
36364 Bad Salzschlirf
Telefon 06648 93140
Telefax 06648 931414

29. April 2022

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften (Drittes Personenstandsrechts-Änderungsgesetz – 3. PStRÄndG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme zu o.g. Entwurf.

Wir begrüßen die Weiterentwicklung der Digitalisierung im Standesamt und in der öffentlichen Verwaltung. Da uns an der zeitnahen Umsetzung des Gesetzes gelegen ist, möchten wir in unserer Stellungnahme nur auf die wichtigsten Punkte eingehen.

Personenstandsgesetz

§ 10 Abs. 1 Satz 2 PStG

Die aufgenommene „Kann-Regelung“ bzgl. der entbehrlichen Vorlagepflicht von Nachweisen, wenn das Standesamt die Daten aus Personenstandsregistern oder aus Registern anderer Behörden elektronisch abrufen kann, sollte in eine „Ist-Regelung“ umformuliert werden, so dass es nicht in das Ermessen des Standesbeamten gestellt wird.

§ 18 Abs. 1 Satz 2 PStG

Durch die Regelungen des § 33 PStV halten wir eine zusätzliche Aufnahme an dieser Stelle für entbehrlich.

§ 31 Abs. 2 PStG

Um der Funktion von Hinweisen gemäß § 5 Abs. 3 PStG vollumfänglich gerecht zu werden, halten wir eine Beibehaltung der bisherigen Regelung für zwingend notwendig.

§ 47 Abs. 4 PStG

Die Berichtigung fehlerhafter Registrierungsdaten erfolgt durch Stilllegung des Eintrages und erneuter Beurkundung.

Leider gibt es zunehmend Registereinträge die „fachlich“ gravierende Fehler enthalten und eine Ausstellung eines beglaubigten Registereintrages nicht mehr möglich ist.

Beispiel:

- Anfechtung der Vaterschaft und löschen des falschen Elternteils
- Fehlerhafte Zuweisung der familienrechtlichen Zuordnung

In diesen Fällen, es gibt sicherlich noch viel mehr Beispiele, sollte die Einträge ebenfalls stillgelegt und neu beurkundet werden. Wir schlagen hier ein „Vier-Augen-Prinzip“ vor. Die Stilllegung fehlerhafter Einträge darf nur auf Anordnung der Aufsichtsbehörde erfolgen.

§ 67 Abs. 1, 2 und 3 PStG

Der Vorschlag der Nacherfassung ist nicht umsetzbar, da für die Nacherfassung der Originaleintrag, ggfs. auch die Sammelakten, vorliegen muss.

Die Vorschrift sollte ersatzlos gestrichen werden.

§ 67 Abs. 4 PStG

Die Öffnungsklausel für die Fortführung der Personenstandsregister durch ein anderes Standesamt wird sehr kritisch gesehen.

Eine Fortführung der Register durch ein anderes Standesamt setzt einen – gemeinsamen – Zugriff auf die Sammelakten voraus. Auch muss die Identität des beurkundeten Standesbeamten (Name und Standesamt) rechtssicher dokumentiert werden.

Wir sehen folgende Probleme bei der Umsetzung:

- Wie kann sichergestellt werden, dass sich Folgebeurkundungen und Fortführung eines Eintrages, bzw. Ausstellung einer Urkunde nicht überschneiden?
- Einträge werden auf Dauer blockiert, da die Einträge nicht zeitnah abgeschlossen werden.
- Beim Datenabruf ist sicherzustellen, dass der Eintrag aktuell ist.
- Was ist mir Sperrvermerken?

§ 68 PStG

Im Rahmen des Datenabrufs regen wir die Aufnahme einer Beantwortungsfrist analog der EU-Apostillen-VO 2016/1191 an, innerhalb derer das registerführende Standesamt die Antwort elektronisch übermittelt haben muss.

Personenstandsverordnung

§ 46 Satz 3 PStV

Als Ersatz für die Übersendung der beglaubigten Erklärungsniederschrift in Papierform können der XPersonenstandsnachricht auch eine elektronische Kopie der Erklärungsniederschrift sowie ggf. weitere beurkundungsrelevante Dokumente beigefügt werden.

Danach besteht die Möglichkeit, die Namenserklärung mit den Unterschriften einzuscannen und mittels einer XPersonenstandsnachricht an das empfangszuständige Standesamt zu übersenden.

Die angedachte Variante entspricht nicht der Intension der elektronischen Kommunikation, sondern würde einen Systembruch darstellen.

Wir sehen als einzige Alternative, dass nur der Erklärungstext mittels XPersonenstandsnachricht versandt wird. Die ursprüngliche Erklärung verbleibt bei dem die Erklärung aufnehmenden Standesamt.

Dieses Verfahren entspricht der schon bewährten XPersonenstandsnachricht 016090.

Nacherfassungsmöglichkeit für Standesämter im Rahmen IKZ

Um die Effektivität der Digitalisierung zu steigern und für alle Standesämter nutzbar zu machen, bitten wir dringend um die Aufnahme einer Lösung für die Standesämter, denen bisher die Möglichkeit der Nacherfassung aufgrund neuer Standesamtsbezeichnung und unveränderter Standesamtsnummer verwehrt war.

Selbst wenn der im Diskussionsentwurf im § 69 Abs. 2 S. 3 PStV angedachte Aspekt nicht die optimalste Lösung bietet, so schafft er jedoch Regelungsklarheit.

Anlage 1 zur PStV

Datenfeld 1130 usw.

Durch den Wegfall der Aufnahme der rechtlichen Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, sollten die entsprechenden Datenfelder in den Personenstandsregistern für diesen Bereich generell auch nicht mehr für Berichtigungen zur Verfügung stehen. Hier sollte bei der Übersicht der Bereich der Verwendung generell auf die Fußnote 3 abgestellt werden.


Bescheinigung über Erklärung zur Namensführung (§ 46 PStV)

Wir regen an, die Bescheinigung über die Erklärung zur Namensführung als verbindliche Anlage zur PStV einzurichten, die im Anschluss als elektronisches Dokument gemäß den Regelungen des § 55 PStG eingesetzt und später auch als XPersonenstandsnachricht anderen Stellen und Beteiligten zur Verfügung gestellt werden kann.

Die oben genannten Punkte unserer Stellungnahme sind mit unseren Landesverbänden abgestimmt.

Wir stehen gern für den Austausch und weitere Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Holub
Präsident